

Satzung des Sportvereins Frisia Brinkum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit, Farben und Abzeichen

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Frisia Brinkum e.V.“ in der Abkürzung „SV Frisia Brinkum e.V.“ mit Sitz in Brinkum, Landkreis Leer.
- 1.2. Der Verein wurde durch die Gründungsversammlung am 01. April 1956 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 917 des Amtsgerichts Aurich eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Deutschen Sportbundes und erkennt grundsätzlich deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen an. Im Streitfall haben jedoch die Regelungen dieser vereinseigenen Satzung Vorrang vor den Regelungen der Verbände.
- 1.5. Die Farben des Vereins sind blau und weiß.
Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Die Mitglieder und der Vorstand sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 2.6. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Die Vergütung soll im Sinne des §3 Nr. 26a EStG „Ehrenamtszuschale“ an die Amtsträger ausgezahlt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

Ansonsten haben die Mitarbeiter, der Vorstand und sonstige Amtsträger des Vereins einen Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Kopier- / Druckkosten, Telefongebühren und Startgelder für Veranstaltungen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

- 2.7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- 2.8. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gesundheits- und Breitensports. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder unter 18 Jahren.
- 2.9. Der Verein betreibt den Fußball-, Turn-, Gymnastik- und Tanzsport. Der Vorstand kann das Betätigungsfeld des Vereins durch Aufnahme weiterer Sportarten ergänzen, bzw. durch Auflösung von Sparten einschränken.
- 2.10. Der satzungsgemäße Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung sportlicher Übungen, Trainingsstunden und sportlicher Veranstaltungen jeder Art
 - b) die Abhaltung und Teilnahme von geordneten Sport- und Spielübungen, Turnieren und Wettkämpfen auf Vereins- und Verbandsebene
 - c) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern / innen.
 - d) die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaften

- 3.1.1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden. Jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat ein aktives Stimmrecht. Jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat ein aktives und passives Wahlrecht

3.1.2. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

3.1.2.a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

3.1.2.b) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

3.1.2.c) Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

3.1.3. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins.

3.2. Erwerb der Mitgliedschaft

3.2.1. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten; Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Genehmigung durch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung und die Vereinsordnungen an.

3.2.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Im Falle der Ablehnung, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.2.3. Die Mitgliedschaft für aktive Mitglieder beginnt unmittelbar nach der Zustimmung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
Die Mitgliedschaft der passiven bzw. fördernden Mitglieder beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrages zum 01.07. des laufenden bzw. 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

3.3.1. Die Vereinsmitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mitgliedschaft. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten oder andere Zahlungsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

3.3.2. Die Mitgliedschaft kann durch den freiwilligen Austritt beendet werden. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären; bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter per Unterschrift zu bestätigen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist zum Ende des Geschäftsjahres bzw. zum 01.07. möglich, wobei eine Kündigungsfrist von drei (3) Monaten einzuhalten ist.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereinsmitglieder, die zum Spielbetrieb einer gemeldeten Mannschaft gehören. Für den Austritt dieser Mitglieder sind die jeweiligen Wettspielordnungen der Verbände zu berücksichtigen.

3.3.3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Zwischen dem Versand der zweiten Mahnung und dem Vorstandsbeschluss zur Streichung muss mindestens ein Monat vergehen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Vorstandsbeschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

3.3.4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied:

- dem Vereinszweck oder den Vereinsinteressen in grober Weise zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund vorliegt
- durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet

3.3.5. Der Ausschluss als Beendigung der Mitgliedschaft

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zur sofortigen Stellungnahme durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ist unter Berücksichtigung einer etwaig vorliegenden Stellungnahme des Auszuschließenden vom Vorstand über den Ausschließungsantrag zu entscheiden.

Der Ausschluss ist sofort nach Beschlussfassung wirksam; der Beschluss ist dem Auszuschließenden samt Begründung unverzüglich schriftlich per Einschreiben anzuzeigen.

Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen, Farben und Abzeichen des Vereins nicht mehr getragen werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Vorstandsentscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Den Mitgliedern stehen alle Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der Übungsleiter, Trainer und Betreuer ist Folge zu leisten.

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Versammlungen und zur Ausübung der Rechte in den Mitgliederversammlungen berechtigt und angehalten.

4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich um die Verwirklichung der Vereinsziele und der Vereinszwecke zu bemühen.

§ 5 Beitragsleistungen und Pflichten

5.1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls eine Umlage zu entrichten. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlweise des Beitrages und der Umlage richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins. Der Vorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erstellen und die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

5.2. Die Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss begründet werden; die Umlage darf das 1,5 – fache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

- 5.3. Sonstige Beiträge (Aufnahmegebühr, Sach- oder Dienstleistungen) können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
- 5.4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen / Sparten unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 5.5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5.6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 6 Ordnungsgewalt des Vereins

- 6.1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies erfolgt nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen bzw. -richtlinien.
- 6.2. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 7 Die Organe des Vereins

- 7.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- 7.2. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils gültige Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 8.2. Es hat in jedem Geschäftsjahr mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der ersten drei Monate stattzufinden.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung.
Die Einladung dazu muss spätestens zwei Wochen vorher durch Öffentlichen

Aushang erfolgen.

- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand entscheidet, dass dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Absatz 8.2 gilt für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- 8.4. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung, die Tagesordnung, bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter muss am Anfang der Sitzung etwaige Anträge bekanntgeben und die Versammlung über deren Aufnahme auf die Tagesordnung abstimmen lassen.
- 8.5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingebracht werden konnten.
Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- 8.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches von ihm und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift mit aufzunehmen.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
Zu Beginn der Sitzung kann von der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden. Ferner muss ein Wahlleiter gewählt werden.
- 8.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitzählen.
Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.9. Die Art der Abstimmungen und Wahlen erfolgt offen per Handzeichen.
Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.
- 8.10. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - 9.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Abteilungen und der Ausschüsse.
 - 9.2. Entlastung des Vorstands, und zwar des Kassenvorgängers jährlich und der übrigen Vorstandsmitglieder stets nach Ablauf der Wahlperiode, sofern sich nicht wichtige Gründe ergeben, die Zweifel an einer einwandfreien Geschäftsführung begründen.
 - 9.3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - 9.4. Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes, der Kassenvorprüfer und gegebenenfalls von Ausschüssen und Gremien.
 - 9.5. Wahl von Delegierten zu Verbandstagen und Bestätigung der Wahl von Vertretern aus den Abteilungsversammlungen.
 - 9.6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung bzw. Fusion des Vereins.
 - 9.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden.
 - 9.8. Beschwerden bzw. Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse
 - 9.9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - 9.10. Schaffung bzw. Verabschiedung und Änderung von Vereinsverordnungen, insbesondere der Beitragsordnung und der Verwaltungs- und Reisekostenordnung, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - der / dem 1. Vorsitzende/n
 - der / dem 2. Vorsitzende/n
 - der / dem 3. Vorsitzende/n (optional)
 - der / dem Schatzmeister/in bzw. Kassenvorgänger/in
- 10.2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darunter muss die / der 1. Vorsitzende/r oder die der

stellvertretende/r Vorsitzende/r sein.

- 10.3. Dem Gesamtvorstand gehören neben den zwei bzw. drei Vorsitzenden und dem Schatzmeister / Kassenwart
 - die Obleute der einzelnen Abteilungen
 - die / der Schriftführer/in
 - die / der Sportwart/in
 - die / der Jugendwart/in
 - die / der Öffentlichkeitsbeauftragte an.
- 10.4. Der Vorstand ist bei Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- 10.5. Der / dem Schriftführer/in obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs und der Protokollführung bei Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 10.6. Die / der Sportwart/in ist für den geregelten Sportbetrieb im Verein verantwortlich.
- 10.7. Die / der Jugendwart/in ist für die Belange der Jugendabteilung verantwortlich.
- 10.8. Die Obleute sind in den Abteilungsversammlungen zu wählen und werden von der Mitgliederversammlung lediglich bestätigt.
- 10.9. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 10.10. Eine Personalunion ist unzulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 10.11. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 10.12. Scheidet die / der 1. Vorsitzende innerhalb einer Amtsperiode aus, so führt die / der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Geschäfte weiter. Beim Ausscheiden von anderen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Die kommissarischen Amtsnachfolger sind sofort nach ihrer Wahl beim Amtsgericht anzumelden.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- 11.1. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:
 - die Bewilligung von Ausgaben
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden

- 11.2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.3. Der Vorstand ist ermächtigt, ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes bzw. Mitglieder von Ausschüssen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen.
- 11.4. Der Vorstand und die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein für die Erfüllung des Vertrages nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen.
- 11.5. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden.

§ 12 Kassenprüfung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 12.2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr; die einmalige Wiederwahl eines der Kassenprüfer ist zulässig.
- 12.3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Kassen und Konten, Buchungsunterlagen, Belegen, Abrechnungen, Verträgen und Bankauszügen und dergleichen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 12.4. Die Kassenprüfung soll nicht länger als vier Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein, um Aktualität zu gewährleisten.

§ 13 Datenschutz

- 13.1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
Name, Vorname, Adresse, Geburtstag, Geburtsort, Telefonnummer, Mail-Adresse, Bankverbindung, Datum des Beitritts, Auszeichnungen, Mannschaftszugehörigkeit, Funktion im Verein, Lichtbild
- 13.2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
Der Verein ist zum Schutz der Daten seiner Mitglieder nach dem

Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet und wird dieser Verpflichtung durch zeitgemäße, zumutbare Datensicherung nachkommen.

- 13.3. Im Rahmen seiner Verbandsmitgliedschaft in den unter §1.4 aufgeführten Verbänden, muss und darf der Verein die Daten seiner Mitglieder ausschließlich an diese Verbände weitergeben.
- 13.4. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 14 Verordnungen

- 14.1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt unter anderem folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - Beitragsordnung
 - Ehrenordnung
 - Geschäftsordnung
 - Verwaltungs- und Reisekostenordnung
 - Finanzordnung

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 15.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die / der 1. und 2. Vorsitzende/r als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 15.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Brinkum, Landkreis Leer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 16.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Januar 2014 beschlossen.
- 16.2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum Zeitpunkt der Eintragung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.